

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 29 vom 21. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
102	Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Richtlinien zur Förderung des Brandschutzes durch den Landkreis Günzburg	139
103	Haushaltssatzung des Landkreises Günzburg für das Haushaltsjahr 2023	139
104	Sprechtage des Landratsamtes Günzburg in Krumbach im August 2023	141
105	Außensprechtage des Bezirks Schwaben	142

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



Nr. 102

**Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG);
Richtlinien zur Förderung des Brandschutzes durch den Landkreis Günzburg**

Der Kreistag hat in seiner 12. Sitzung vom 27. Juni 2023 die Neufassung der Richtlinien zur Förderung des Brandschutzes durch den Landkreis Günzburg beschlossen, welche im Anhang zu diesem Amtsblatt bekannt gegeben wird.

Az. 0917.3
Günzburg, 27.06.2023

Nr. 103

Haushaltssatzung des Landkreises Günzburg für das Haushaltsjahr 2023

Der Landkreis Günzburg hat am 27. Februar 2023 aufgrund des Art. 57 ff der Landkreisordnung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 2 der Landkreisordnung amtlich bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Landkreises Günzburg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Günzburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. Im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	170.927.432 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	171.112.105 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-184.673 €

2. Im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	167.663.182 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	165.145.705 €
und einem Saldo von	2.517.477 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	11.652.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	23.848.520 €
und einem Saldo von	-12.196.520 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	12.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	817.000 €
und einem Saldo von	11.183.000 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss) von	1.503.957 €
ab.	

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises Günzburg wird auf 12.000.000 Euro festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes Kreisabfallwirtschaft wird auf 1.864.000 Euro festgesetzt.
- (3) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes Seniorenheime sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 1.940.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Hebesatz für die Grundsteuern, die der Landkreis von gemeindefreien Grundstücken erhebt, wird wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	320 v. H.
---	-----------

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 12.500.000 Euro festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe wird wie folgt festgesetzt:

Kreisabfallwirtschaft	1.500.000 Euro
Kreisaltenheim Burgau	350.000 Euro
Kreisaltenheim Jettingen	200.000 Euro
Seniorenheim der Stadlerstiftung	300.000 Euro
Seniorenheim der Wahl-Linderschen-Altenstiftung	200.000 Euro

§ 6

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf

87.709.292,18 Euro (Umlagesoll)

festgesetzt.

- (1) Die Kreisumlage wird in von Hundertsätzen aus den nachstehenden Realsteuerkraftzahlen, aus der Einkommenssteuerbeteiligung und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	901.891 Euro
Grundsteuer B	14.018.225 Euro
Gewerbsteuer	78.879.610 Euro
Einkommenssteuerbeteiligung	65.522.099 Euro
Umsatzsteuer	11.382.641 Euro
Steuerkraft	170.704.466 Euro
80 % der Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden des Jahres 2022	15.514.838 Euro
Umlagekraft 2023	186.219.304 Euro

- (2) Nach Artikel 18 (3) des Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf

47,1 v.H.

festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Günzburg, den 13. Juli 2023
Landkreis Günzburg

Dr. Reichhart
Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben, als Rechtsaufsichtsbehörde, hat mit Schreiben vom 06. Juli 2023 Nr. 12-1512-6/19/6, die Haushaltssatzung mit Anlagen gewürdigt und die Genehmigung erteilt.

Der in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt des Landkreises von 12.000.000 Euro wird gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der in § 2 Abs. 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebs Kreisabfallwirtschaft in Höhe von 1.864.000 Euro wird gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Eigenbetriebs Seniorenheim sind der Haushaltssatzung nicht festgesetzt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt des Landkreises in Höhe von 1.940.000 Euro wird gemäß Art. 61 Abs. 4 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 liegt samt ihren Anlagen gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, Zimmer Nr. 2.29, während der allgemeinen Amtsstunden öffentlich auf.

Az. 0410
Günzburg, 13. Juli 2023

Dr. Reichhart
Landrat

Nr. 104

Sprechtage des Landratsamtes Günzburg in Krumbach im August 2023

Das Landratsamt Günzburg hält im August 2023 seine Sprechstunden wie folgt ab:

Schuldnerberatung (Dipl.-Sozialpädagoge (FH) Martin Wiedemann)
Dienststelle Krumbach, Kreishaus, Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach, Zi.-Nr. 18, Tel.-Nr. 08282/8894-28

Mittwochs, von 15.00 bis 17.00 Uhr
nur nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.-Nr. 08221/95-204

Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege
Kreislehrgarten in Krumbach, Mindelheimer Straße 71, Tel.-Nr. 08282/7862

Mittwoch, 02.08.2023 und
Mittwoch, 16.08.2023 jeweils von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Az. 016-2/2
Günzburg, 20.07.2023

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 105

Außensprechtag des Bezirks Schwaben

Kostenlose Beratung über finanzielle Hilfen

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung in Fragen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen an.

Unter „Hilfe zur Pflege“ versteht man die finanzielle Hilfe für pflegebedürftige Menschen, die in stationären Pflegeheimen leben oder in ein solches aufgenommen werden sollen.

Die Eingliederungshilfe umfasst ein breites Spektrum an Leistungen für Kleinkinder bis zu Senioren, von Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zum ambulant betreuten Wohnen oder dem Aufenthalt in einem Heim.

Der nächste Sprechtag findet

- **in Günzburg**
entfällt

- **in Krumbach**
am Donnerstag, 3. August 2023, von 8.00 – 13.00 Uhr im Kreishaus Krumbach, Robert-Steiger-Straße 3, 86381 Krumbach, Besprechungszimmer

statt.

Eine Terminabsprache ist möglich unter Tel.-Nr. 0821/3101-216 (Frau Grimm) oder unter der E-Mail buergerberatung@bezirk-schwaben.de.

Augsburg, 22.06.2023

Bezirk Schwaben, Pressestelle

Dr. Hans Reichhart
Landrat

Anhang zum Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 29 vom 21. Juli 2023

Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Richtlinien zur Förderung des Brandschutzes durch den Landkreis Günzburg

1. Allgemeines

Nach Art. 2 BayFwG haben die Landkreise als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren überörtlich erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten oder hierfür Zuschüsse zu gewähren.

Zur Umsetzung dieser Aufgabe fördert der Landkreis Günzburg im Rahmen der alljährlich vorhandenen Haushaltsmittel den Brandschutz durch eigene Beschaffungen und durch Zuschüsse an die Gemeinden für die Beschaffung von Fahrzeugen (einschließlich Abrollbehältern) mit überörtlicher Bedeutung im Rahmen der Gesamtplanung des Landkreises.

Den Gemeinden entsteht aus diesen Richtlinien weder ein Anspruch auf einen Zuschuss, noch auf eine bestimmte Zuschusshöhe.

2. Beschaffungen durch den Landkreis

2.1. Der Landkreis beschafft das unbedingt erforderliche Material und Gerät

- zur überörtlichen Abwicklung des Sprechfunkverkehrs, z. B. die Relaisstellen und
- zur zentralen Alarmierung der Feuerwehren

soweit die Umsetzung des Digitalfunks und der digitalen Alarmierung hierzu noch nicht abgeschlossen ist.

2.2 Der Landkreis beschafft Ausstattung und Ausrüstung

- für die besonderen Feuerwehrführungsdienstgrade des Landkreises,
- für die Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung (UG-ÖEL),
- für die CBRN-E Einheit (früher ABC-Dienst)
- für die Kreisausbilder,
- Fahrzeuge und Geräte mit ausschließlich überörtlichem Interesse nach Nr. 3.3.3 dieser Richtlinie.

2.3 Darüber hinaus beschafft der Landkreis Ersatz für Fahrzeuge, Material und Gerät, welches er bereits beschafft hat und das gemäß aktuellem Feuerwehrbedarfsplan für den überörtlichen Bedarf weiterhin benötigt wird (Ersatzbeschaffung).

3. Zuschüsse an die Gemeinden

3.1 Die Bezuschussung beschränkt sich auf Fahrzeuge mit überörtlicher Bedeutung, deren Bedarf im Feuerwehrbedarfsplan des Landkreises Günzburg festgestellt wurde. Die geplante oder auch zukünftige Stationierung der Fahrzeuge und Technik ist dabei unerheblich.

- 3.2 Bezuschusst wird die Beschaffung von Fahrzeugen (einschließlich Abrollbehältern) nur, soweit diese in ihrer Normbeladung bzw. ihrer Ausstattung den im Zeitpunkt des Förderantrages gültigen technischen Richtlinien des Freistaates Bayern entsprechen. Die Förderung erfolgt als prozentualer Anteil der in den Feuerwehr-Zuwendungslinien des Freistaats Bayern (FwZR) festgelegten Förder-Festbeträgen.
- 3.3 Der Höhe des prozentualen Anteils der Förderung bemisst sich an dem überörtlichen Interesse der Fahrzeuge und Geräte. Die Gesamtübersicht aller geförderter Fahrzeuge und Geräte ist in Anlage 1 dieser Richtlinie dargestellt.
- 3.3.1 auch überörtliches Interesse
Förderung in Höhe von 50 v. H. der Festbetragsförderung gemäß FwZR für folgende Fahrzeuge und Geräte:
- Drehleitern (Hubrettungsfahrzeuge)
 - Führung lokal
- 3.3.2 vermehrt überörtliches Interesse
Förderung in Höhe von 100 v. H. der Festbetragsförderung gemäß FwZR für folgende Fahrzeuge und Geräte:
- Schwere technische Hilfe (Rüstwagen, AB-Rüst, AB-THL)
 - Wasservorhaltung
 - Wasserförderung
 - Lüftung
 - Löschmittel
- 3.3.3 ausschließlich überörtliches Interesse
Beschaffung durch den Landkreis Günzburg, keine Förderung
- Gefahrgut
 - Atemschutz
 - Führung kreisweit
 - Ölwehr
 - Verkehrssicherungsanhänger für Bundesautobahn
- 3.4. Sonstige Förderungen
- Folgende Ausrüstung in Geräte sind in den FwZR nicht enthalten. Hierfür wird ein Zuschuss in Höhe von 50 v. H. der Anschaffungskosten gewährt.
- Rüstsatz Bahn
 - Großlüfter
 - Drohne (Förderhöchstbetrag 5.000 € je Drohne)
- 3.5 Bindungsfrist
- 3.5.1 Die Bindungsfrist für Feuerwehrfahrzeuge (einschließlich Abrollbehälter) beträgt 20 Jahre.
- 3.5.2 Die Bindungsfrist für sonstige geförderte Ausrüstung und Gerätschaft beträgt 10 Jahre, für eine Drohne abweichend hierzu 5 Jahre.

3.5.3 Für den Fall einer Nutzungsaufgabe (Verkauf, Verschrottung, Außerdienststellung o.ä.) vor Ablauf der in Nrn. 3.5.1 und 3.5.2 angegebenen Bindungsfristen hat der Zuschussempfänger dem Landkreis Günzburg den gewährten Zuschuss zeitanteilig zurückzuerstatten.

4. Abwicklung

4.1 Antragstellung

Die Zuschussanträge der Gemeinden sind jeweils bis zum 15. Juni eines jeden Jahres für das Folgejahr beim Kreisbrandrat einzureichen.

4.2 Zuschussvoraussetzung

4.2.1 Zuschüsse werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist dabei grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Kreisbrandrats und des Fachbereichs Öffentliche Sicherheit und Ordnung und sind vom Antragsteller gesondert zu beantragen und zu begründen.

4.2.2 Voraussetzung für einen Zuschuss ist, dass

- die Notwendigkeit der Maßnahme durch den Kreisbrandrat bestätigt wird,
- der Freistaat Bayern durch Gewährung eines Zuschusses ebenfalls die Notwendigkeit der Maßnahme bestätigt, Förderungen nach Nr. 3.4 sind hiervon ausgenommen
- der Kreistag entsprechende Finanzierungsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr eingeplant hat und
- die Gemeinde alle erreichbaren Mittel voll ausgeschöpft hat und sich selbst mit mindestens 25 v.H. an der Maßnahme beteiligt.

4.3 Zuschussentscheidung

Der Kreisbrandrat erarbeitet aufgrund der gestellten Anträge und unter Berücksichtigung dieser Richtlinie und den im Feuerwehrbedarfsplan festgestellten Bedarfe eine Vorschlagsliste zur Verteilung der Zuschüsse und legt diese dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das Folgejahr vor.

Die Entscheidung über die Bewilligung des Zuschusses trifft der Kreisausschuss im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

4.4 Zuschussart

Die Zuschüsse für Fahrzeuge und Ausrüstung nach Nrn. 3.3.1 und 3.3.2 werden als prozentuale Förderung nach den in den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien des Freistaats Bayern festgelegten Fördersätzen (Basisfestbetrag) gewährt. Die Zuschüsse nach Nr. 3.4 werden als prozentuale Förderung der tatsächlichen und nachgewiesenen Anschaffungskosten gewährt.

4.5 Zuschusshöhe

4.5.1 Die Höhe des Zuschusses ergibt sich für Fahrzeuge und Ausrüstung aus den in Nrn. 3.3.1 und 3.3.2 festgelegtem Prozentsatz multipliziert mit den in den Feuerwehrzuwendungsrichtlinien des Freistaats Bayern festgelegten Fördersätzen (Basisfestbetrag) in der jeweils gültigen Fassung. Maßgebend hierfür ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags beim Kreisbrandrat.

4.5.2 Die Höhe des Zuschusses ergibt sich für Ausrüstung nach Nr. 3.4 aus dem in diesem Punkt festgelegten Prozentsatz multipliziert mit den tatsächlichen und nachgewiesenen Anschaffungskosten.

4.5.3 Die Förderung gilt unabhängig davon, ob und in welchem Umfang Beladung aus dem alten Fahrzeug oder alter Ausrüstung übernommen wird.

4.6 Rechnungslegung

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, dem Landkreis auf Verlangen über die Verwendung des gewährten Zuschusses Rechnung zu legen. Diese Rechnungslegung ist grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der geförderten Maßnahme vorzunehmen. Soweit der Landkreis Art und Umfang der Rechnungslegung für unvollständig hält, ist er berechtigt, sämtliche ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zur Aufklärung zu treffen.

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den Landkreis hierbei zu unterstützen und ihm insbesondere Einsicht in alle im Rahmen der Durchführung der geförderten Maßnahme angefallenen Unterlagen zu geben.

4.7 Rechnungsprüfung

Gleichzeitig mit der Inanspruchnahme der Mittel wird den Rechnungsprüfungsorganen des Landkreises die Überprüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung verbindlich zugestanden, und zwar im Umfang der Rechnungslegung.

4.8 Anerkennung der Richtlinien

Mit der Antragstellung auf Gewährung eines Zuschusses erkennt der Zuschussempfänger diese Richtlinien als verbindlich an.

4.9 Hinweis auf Förderung

Bei Einweihungen oder ähnlichen Veranstaltungen für Maßnahmen, die nach diesen Richtlinien bezuschusst wurden, ist darauf hinzuweisen, dass diese Maßnahme in Höhe des jeweiligen Förderungsbetrages durch den Landkreis Günzburg unterstützt wurde.

5. Übergangsregelung

Bis 2 Monate nach Inkrafttreten dieser Zuschussregelung können noch Anträge auf Förderung nach der Zuschussrichtlinie vom 12. Dezember 2016 für das Haushaltsjahr 2024 gestellt werden. Maßgebend ist das Eingangsdatum des Antrags beim Kreisbrandrat. In diesen Anträgen ist explizit auf die Beantragung auf Förderung gemäß der Zuschussrichtlinie vom 12. Dezember 2016 hinzuweisen.

6. Inkrafttreten

Diese Zuschussrichtlinien treten am 1. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuschussrichtlinie vom 12. Dezember 2016 außer Kraft.

Günzburg, 27.06.2023

Dr. Hans Reichhart
Landrat

Anlage 1 zu Richtlinien zur Förderung des Brandschutzes durch den Landkreis Günzburg

Fahrzeugart	IST	SOLL	Aktueller Standort (nur informativ)	Förderung Landkreis	
Fahrzeuge bei kommunalen Feuerwehren oder Feuerwehreinheiten				In % nach FwZR (Basisförderung)	In € (Stand 01.01.2023) nur informativ
Hubrettungsfahrzeug	DLAK 23/12	DLAK 23/12	Burgau	50%	112.500,00 €
Hubrettungsfahrzeug	DLK 23/12	DLK 23/12	Krumbach	50%	112.500,00 €
Hubrettungsfahrzeug	DLK 23/12	DLK 23/12	Günzburg	50%	112.500,00 €
Hubrettungsfahrzeug	DLK 23/12	DLK 23/12	Ichenhausen	50%	112.500,00 €
Hubrettungsfahrzeug	DLK 23/12	DLK 23/12	Leipheim	50%	112.500,00 €
Hubrettungsfahrzeug	DLK 23/12	DLK 23/12	Thannhausen	50%	112.500,00 €
Schwere techn. Hilfe	AB-Rüst	AB-Rüst	Krumbach	100%	30.200,00 €
Schwere techn. Hilfe	AB-Rüst	AB-Rüst	Burgau	100%	30.200,00 €
Schwere techn. Hilfe	RW	RW	Günzburg	100%	162.200,00 €
Schwere techn. Hilfe	RW	AB-THL	Leipheim	100%	162.200,00 €
Schwere techn. Hilfe	Rüstsatz Bahn	Rüstsatz Bahn	Günzburg	50% der Anschaffungssumme	
Wasservorhaltung	AB-Wasser / Schaum	AB-Wasser/Schaum	Krumbach	100%	36.300,00 €
Wasservorhaltung	AB-Wasser / Schaum	AB-Wasser/Schaum	Burgau	100%	36.300,00 €
Wasservorhaltung	TLF 24 / 50	TLF 24/50	Günzburg	100%	121.000,00 €
Wasservorhaltung	TLF 24 / 50	TLF-WB	Hagenried	100%	90.000,00 €
Wasserrförderung	AB-Schlauch	AB-Schlauch	Krumbach	100%	55.000,00 €
Wasserrförderung	SW-1000	GW-L2 Zusatz Wasserversorgung	Kleinkötz	100%	77.000,00 €
Führung lokal	ELW 1	ELW 1	Burgau	50%	16.500,00 €
Führung lokal	ELW 1	ELW 1	Günzburg	50%	16.500,00 €
Führung lokal	ELW 1	ELW 1	Krumbach	50%	16.500,00 €
Erkundung	-	Drohne	Burgau	50% der Anschaffungssumme, höchstens 5.000,00 €	
Erkundung	-	Drohne	Günzburg	50% der Anschaffungssumme, höchstens 5.000,00 €	
Erkundung	-	Drohne	Krumbach	50% der Anschaffungssumme, höchstens 5.000,00 €	
Lüftung	GW-Großlüfter	GW-Großlüfter	Burgau	50% der Anschaffungssumme	
Löschmittel	AB-Sonderlöschmittel	AB-Sonderlöschmittel	Günzburg	100%	44.000,00 €

Hinweise:

Die Spalte "Förderung Landkreis in €" ist rein informativ. Die Höhe der Förderung errechnet sich nach Nr. 4.5 der Richtlinien zur Förderung des Brandschutzes.

Der dargestellte Standort stellt die Situation Stand 01.01.2023 dar. Hieraus lässt sich keine Verbindlichkeit an eine künftige Förderung an diesem Standort herleiten.